

Allgemeine Lieferbedingungen ROVEMA GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) finden Anwendung auf jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss eines Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
2. Diese ALB liegen allen zwischen der Firma ROVEMA (Auftragnehmer) und ihren Kunden bei dem Verkauf und / oder der Lieferung von Verpackungsmaschinen (nachfolgend „Liefergegenstand“ genannt) zugrunde ohne Rücksicht darauf, ob diese selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft werden.

Ein Vertrag kommt grundsätzlich mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.

4. Individuelle Vereinbarungen und Angaben im Angebot und der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers haben Vorrang vor diesen ALB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

5. Schriftlichkeit im Sinne dieser ALB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberüht.

II. Angebot

Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nichts Abweichendes im Angebot angegeben ist. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Auftragnehmer behält sich vor, technische Änderungen, die er für erforderlich hält, jederzeit vorzunehmen. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass alle Lieferungen keine sonstigen Leistungen, wie z.B. Inbetriebnahme und/ oder Schulungen beinhalten, es sei denn, sie sind schriftlich vereinbart worden.

III. Preis und Zahlung

1. Preise gelten CPT, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nichts anders vertraglich vereinbart wurde.
2. Alle Zahlungen sind in EURO per elektronische Überweisung ohne jeden Abzug und kostenfrei für den Auftragnehmer innerhalb von fünf (5) Tagen ab dem Datum der entsprechenden Rechnung vom Kunden zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der zu zahlende Betrag auf dem Konto des Auftragnehmers eingeht.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Mangels besonderer Vereinbarung gelten bei Beauftragung folgende Zahlungsbedingungen: Vierzig (40) % des Gesamtbetrags unmittelbar nach Versand der Auftragsbestätigung, dreißig (30) % des Gesamtbetrags als Fortschrittszahlung 3 Monate nach Vertragsschluss, dreißig (30) % des Gesamtbetrags nach Meldung der Versandbereitschaft und vor Lieferung.

5. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind vom Käufer Verzugszinsen in Höhe des EURIBOR plus 9 Prozentpunkte geschuldet. Ansprüche auf weitergehenden Schadenersatz bleiben hiervon unberüht.

6. Bis zur vollständigen Bezahlung der dritten Rate hat der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der gesamten geschuldeten Leistung.

IV. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt ROVEMA rechtzeitig alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

2. Der Kunde ist zu den vereinbarten Zeitpunkten verpflichtet, dem Auftragnehmer das Testmaterial in vom Auftragnehmer angeforderter Menge zur Konstruktion, Erprobung und Einstellung der Anlage kostenlos zur Verfügung zu stellen. Etwaige anfallende Versand-, Zoll- sowie Entsorgungskosten trägt der Kunde.

3. Erfüllt der Kunde eine Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig, kann ROVEMA Leistungszeitpunkte nach eigenem Ermessen neu bestimmen.

3. Der Kunde hat den Liefergegenstand nach Anzeige der Lieferbereitschaft durch den Auftragnehmer zum vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen. Nach Aufforderung des Auftragnehmers hat der Kunde die Empfangsbereitschaft zu erklären und die zur Durchführung der Lieferung erforderlichen Informationen mitzuteilen. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach und erklärt seine Bereitschaft zur Entgegennahme des Liefergegenstandes kann ROVEMA den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden versichert einlagern. In diesem Fall gilt die Abnahme als erfolgt und beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist zu laufen. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Raten des Kaufpreises ausstehen, sind diese mit Eintritt des Annahmeverzuges sofort fällig.

V. Liefertermin

1. Vom Auftragnehmer angegebene Liefertermine sind unverbindlich, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Haben die Vertragsparteien jedoch einen Liefertermin schriftlich vereinbart, setzt seine Einhaltung durch den Auftragnehmer voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich der Liefertermin nach Ermessen des Auftragnehmers. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu seinem Ablauf oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist das Werk des Auftragnehmers verlassen hat bzw. der Auftragnehmer die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

2. Die Einhaltung des Liefertermins steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Auftragnehmer sobald als möglich mit.

3. Ist die Nichteinhaltung des Liefertermins auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, so verlängert sich der Liefertermin angemessen. Der Auftragnehmer wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei dessen Unterlieferanten eintreten.

4. Ist ein fester Liefertermin vereinbart und ist dem Kunden aufgrund einer vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerung ein Schaden entstanden, so kann der Kunde eine Verzugsentschädigung fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitergehende Schadenersatzansprüche aufgrund von Verzug sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz beruhen.

5. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend mit der Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

VI. Lieferung, Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Der Auftragnehmer hat den Liefergegenstand gemäß den vereinbarten Incoterms-Klausel zu liefern. Wenn keine Incoterms-Klausel angegeben ist, erfolgen Lieferungen grundsätzlich ab dem im Angebot genannten Herstellerwerk (CPT). Falls die vereinbarte Incoterms-Klausel den Auftragnehmer dazu verpflichtet, bestimmte Einfuhrformalitäten für die Einfuhr ins Lieferland zu erfüllen, hat der Kunde dem Auftragnehmer auf eigene Kosten alle Unterstützung zu gewähren, die der Auftragnehmer dabei benötigt. Wenn es bei der Erledigung von Einfuhrformalitäten zu (nicht vom Auftragnehmer verursachten) Verzögerungen kommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Liefertermine anzupassen.

2. Die Gefahr geht mit Verlassen des Werks des Liefergegenstandes auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch den Auftragnehmer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

3. Wenn eine Abnahme oder bestimmte Services für den Liefergegenstand vereinbart sind, ändert dies den Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht.

4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Wunsch und Rechnung des Kunden die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

5. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht anders vereinbart und für den Kunden zumutbar und werden in Teilrechnungen abgerechnet.

VII. Abnahme

1. Sofern eine Abnahme zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde und der Kunde sie wegen wesentlicher Mängel verweigert, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen durchzuführen und danach erneut die Abnahmebereitschaft zu erklären. Erfolgt nicht innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Abnahmebereitschaftsmeldung eine Abnahme durch den Kunden, oder eine schriftliche Erklärung des Kunden unter genauer Bezeichnung nicht erfüllter Punkte, so gilt die Abnahme als vollzogen.

2. Erfolgen Abnahmeläufe ganz oder teilweise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach dem Aufbau und der Inbetriebnahme, so trägt der Kunde alle hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die hierdurch verursachten Reisekosten. Beginnt der Kunde die kommerzielle Produktion, gilt die Abnahme als erfolgt. Gleiches gilt, wenn die Abnahme 4 Wochen nach Lieferung aus Gründen nicht erklärt wurde, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund bei Abschluss dieses Vertrages entstehen oder künftig entstehen werden, Eigentum des Auftragnehmers. Der Eigentumsvorbehalt schließt nicht das Recht des Kunden aus, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und zu verarbeiten, solange er mit seinen Zahlungen nicht in Verzug ist. Diese Berechtigung erlischt bei Zahlungseinstellung des

Kunden. Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes sind dem Kunden nicht gestattet.

2. Für den Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes gleichgültig, ob dieser zulässig ist oder nicht, tritt der Kunde schon jetzt alle ihm aus dieser Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Rechte gegen seine Abnehmer in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange ihm der Auftragnehmer nicht dieses Recht entzieht. In jedem Falle hat der Kunde die eingezogenen Beträge sofort an den Auftragnehmer abzuführen, soweit die Ansprüche des Auftragnehmers fällig sind. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, damit der Auftragnehmer die Abtretung dem Schuldner anzeigen und Leistung an sich verlangen kann.

3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes zu einer neuen Sache nimmt der Kunde für den Auftragnehmer vor, ohne dass daraus für den Auftragnehmer Verpflichtungen entstehen.

Der Kunde räumt dem Auftragnehmer schon jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zu dem Wert des Liefergegenstandes ein.

4. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung des Liefergegenstandes mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren, steht dem Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Der Kunde verpflichtet sich, die Sache unentgeltlich für den Auftragnehmer zu verwahren.

5. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die in Ziffer 2 dieser Klausel vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes, der zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm nach der vorstehenden Bestimmung zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

7. Der Kunde ist verpflichtet, den (verarbeiteten) Liefergegenstand nach Gefahrübergang auf seine Kosten gegen die üblichen Risiken (insb. Gefahr des Unterganges, des Verlusts, Beschädigung) zu versichern.

8. Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat nicht wirksam, so gelten die jeweiligen gleichwertigen Sicherungsrechte des Bestimmungsstaates als ausdrücklich vereinbart.

IX. Haftung für Mängel des Liefergegenstandes

1. Der Auftragnehmer hat den Liefergegenstand frei von Mängeln zu liefern. Für Mängel des Liefergegenstandes haftet der Auftragnehmer ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

2. Bei Mängeln des Liefergegenstandes bzw. eines Teils des Liefergegenstandes hat der Auftragnehmer das Recht nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei dazu der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Der Auftragnehmer trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die zum Zwecke der Nacherfüllung

erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Kunde die Kaufsache nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

4. Dem Auftragnehmer stehen mindestens zwei (2) Nachbesserungsversuche zu. Der Kunde hat dem Auftragnehmer hierfür einen sicheren Zugang zu dem Liefergegenstand zu gewähren. Schlagen die Nacherfüllungsversuche (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) endgültig fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl die Minderung des Nettopreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

5. Tauscht der Auftragnehmer im Rahmen der Sachmängelhaftung oder aus Kulanz Ersatzteile aus oder liefert der Auftragnehmer dem Kunden solche zum Selbsteinbau, so gehen die ersetzen Teile ohne weitere Erklärung in das Eigentum des Auftragnehmers über. Der Kunde verpflichtet sich, dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, den Besitz an den Teilen einzuräumen. Im Falle einer Zusendung von Ersatzteilen wird der Kunde die ausgebauten Teile innerhalb dieser Frist dem Auftragnehmer zusenden. Räumt der Kunde dem Auftragnehmer den Besitz nicht innerhalb zuvor genannter Frist ein, so verpflichtet sich der Kunde, den Preis des eingebauten oder gelieferten Ersatzteils an den Auftragnehmer zu zahlen.

6. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Empfang des Liefergegenstandes schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

8. Als Beschaffenheit des Liefergegenstandes gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Auftragnehmers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Auftragnehmers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Liefergegenstandes dar. Die getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien sind im Zweifel so auszulegen, dass keine der Gewährleistungen oder Beschaffenheitsmerkmale, keine der Beschreibungen des Vertragsgegenstandes oder des Liefer- und Leistungsumfangs, keine der Eigenschaftsfestlegungen und auch nicht die technischen Spezifikationen, als Beschaffenheitsgarantie zu verstehen ist, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Bei diesen Angaben handelt es sich grundsätzlich, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, um Beschaffenheitsvereinbarungen.

9. Garantien im Rechtssinne sind durch den Auftragnehmer nur dann abgegeben, wenn sie in der Auftragsbestätigung enthalten und als Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes bezeichnet sind.

10. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, (i) bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit (ii) bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß (iii) bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind (iv) wenn der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter unsachgemäß Arbeiten am Liefergegenstand durchführt; (v) wenn ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden; (vi) wenn der Kunde die Software ändert oder in sonstiger Weise in diese eingreift, es sei denn, dass der Kunde im

Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist, (vii) der Kunde vom Auftragnehmer erteilte Vorgaben hinsichtlich Betriebs- und/ oder Wartungsarbeiten nicht befolgt, Teile auswechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder die mitgelieferte Bedienungsanleitung nicht befolgt.

11. Die Verjährungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung. Im Falle der Vereinbarung einer Abnahme beginnt die Verjährungsfrist am Tag der Abnahme des Liefergegenstandes, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung.

X. Software, Geistiges Eigentum, Schutzrechte Dritter

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf einem anderen als dem gelieferten System ist untersagt. Der Kunde hat nicht das Recht, den Quellcode für die Software vom Auftragnehmer zu verlangen.

2. Der Kunde darf die Software nicht ändern, nicht zurückentwickeln oder übersetzen und er darf keine Teile herauslesen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften (§ 69 a ff. UrhG) zulässig ist. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Auftragnehmer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

4. Außerdem erhält der Kunde ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den Zeichnungen und Dokumentationen, das inhaltlich auf den Zweck des Betriebs des Liefergegenstandes beschränkt ist. Sämtliches geistiges Eigentum verbleibt bei dem Auftragnehmer. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. a. Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

5. Sollte die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland führen, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzungen nicht mehr bestehen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Auftragnehmer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

Die hier genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers sind vorbehaltlich einer Haftung gem. Abschnitt XI. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Auftragnehmer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben,

- der Rechtsmangel nicht in Materialen, Vorgaben und Spezifikationen aus der Sphäre des Kunden seinen Grund hat oder auf einer sonstigen Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XI. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

1. Soweit sich Schadensersatzansprüche aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis (einschließlich Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung) gegen den Auftragnehmer ergeben, haftet dieser dem Kunden gegenüber nur dann unbeschränkt, wenn die Ansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner Organe oder leitenden Angestellten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen.
2. Für Schadensersatzansprüche wegen Verzuges haftet der Auftragnehmer gem. Ziff. V. Abs. 4 und wegen Unmöglichkeit bei einfacher Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des Auftragswerts, bezogen auf den Teil des Auftrags, der durch den Verzug oder die Unmöglichkeit betroffen ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gem. vorstehender Ziffer 1 bleibt davon unberührt.

3. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz direkter Schäden und maximal 100% des Kaufpreises des mangelhaften Liefergegenstandes beschränkt. Weitergehende und sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, es sich um Mängel handelt, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, oder es sich um schuldhafte Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

XII. Ergänzungsbestimmungen Verpackungsmaschinen

1. Jede Maschine erbringt ihre Leistung in den vereinbarten Toleranzen nur bei Verwendung des vertraglich vereinbarten Originalmaterials (Packmittel, Füllgut). Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde anderes als das vertraglich vorgesehene und zur Verfügung gestellte Originalmaterial verwendet, haftet der Auftragnehmer nicht. Das zum Einstellen und Erproben benötigte Originalmaterial mit genauer Eigenschaftsbeschreibung hat der Kunde dem Auftragnehmer gemäß dessen Anforderung kostenlos, frachtfrei und mit notwendiger Versandanweisung für Hin- und Rücktransport rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht wegen Rücksendung einer geringeren als der überlassenen Menge Originalmaterials und wegen dessen Beschädigung, es sei denn, es liegt ein schuldhaftes Handeln des Auftragnehmers vor.
3. Die Maschinen sind nach den in Deutschland geltenden Bestimmungen eingerichtet. Wünscht der Kunde die Einrichtung nach abweichenden Bestimmungen, hat er dies bei Bestellung mitzuteilen und diese Bestimmungen in Deutsch oder Englisch zu übersenden. Eine hierdurch notwendig werdende Anpassung des Preises und der Liefertermine nach Auftragsbestätigung bleibt vorbehalten.
4. Der Kunde haftet dafür, dass die gemäß den in Deutschland geltenden Bestimmungen entsprechenden Maßnahmen zum Schutz des Betriebspersonals oder Dritter vor evtl. chemischen, biochemischen, elektrischen, elektro-chemischen, elektro-akustischen, mechanischen oder ähnlichen Einflüssen von Maschinen, Packmittel oder Füllgut getroffen werden.

1. Die Parteien werden die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich behandeln. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Parteien sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit eine der Parteien nachweist, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren.

2. Zur Weitergabe von im Rahmen des Vertrages erlangten Informationen an Dritte sind die Parteien nur mit jeweiliger Zustimmung durch die andere Partei und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt. Die Parteien dürfen die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht: Mitarbeiter der Parteien sowie deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, andere in der Produktionsstätte gleichzeitig tätige Auftragnehmer, Genehmigungsbehörden und Sachverständige. Jedoch sind solche Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

3. Alle Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertragsverhältnisses stehen, sind von den Parteien vor Herausgabe an die Öffentlichkeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Für diese ALB und die Vertragsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist Gießen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, auch bei dem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser ALB ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.
4. Soweit in dem jeweiligen Vertrag nicht etwas anderes vereinbart worden ist, ist Erfüllungs- und Zahlungsort der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

XIII. Vertraulichkeitsklausel